

**Anordnung
über den Abschluß von Bauverträgen
und Bauleistungsverträgen.**

Vom 19. März 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Betriebsdirektoren der volkseigenen zentralen Baubetriebe des Ministeriums für Bauwesen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben und der bestätigten Objektlisten für langfristig zu planende Investitionsvorhaben des Jahres 1960 und der folgenden Jahre bis zum 31. Mai 1959 mit den Investitionsträgern Bau Vorverträge bzw. Leistungsverträge abzuschließen. Der Abschluß von Bauverträgen bzw. Leistungsverträgen zu diesem Termin ist ausschließlich für Investitionsvorhaben, deren Beginn bzw. Fortführung im Jahre 1960 liegt, vorzunehmen.

(2) Die Termine für die Übergabe des bautechnischen Projektes, für die Herstellung der Baufreiheit und des Baubeginns sind in den Bauverträgen festzulegen.

§ 2

Die Bezirksbaudirektoren haben unverzüglich zu veranlassen, daß die volkseigene örtliche Bauindustrie mit den Investitionsträgern entsprechend § 1 Bauverträge bzw. Leistungsverträge abschließt.

§ 3

(1) Bis 30. Juni 1959 ist von den Bezirksbauämtern dem Ministerium für Bauwesen eine vorläufige Bilanz über das Bauvolumen und die geplante Bauproduktion des Jahres 1960 vorzulegen.

(2) Sämtliche Planträger haben ihren Bauanteil für alle nicht im Plan der langfristigen Investitionsvorhaben enthaltenen Bauvorhaben und Objekte den Bezirksbauämtern bis 15. Juni mitzuteilen. In diese Meldung des Baubedarfs an die Bezirksbauämter sind nur solche Bauvorhaben und Objekte aufzunehmen, die sich in Übereinstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission für 1960 bestätigten Orientierungszahlen befinden. Die Meldung des Baubedarfs an die Bezirksbauämter erfolgt auf der Grundlage der auf die Betriebe aufgegliederten Orientierungszahlen. Der Baubedarf ist nach Finanzierungsquellen zu unterteilen.

§ 4

Für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge zum Plan des Bauvolumens aus staatlichen Investitionen, Eigenmitteln und Krediten sowie sonstigen Finanzierungsquellen werden vom Ministerium für Bauwesen unter Berücksichtigung der Einführung der Wert-Mengenplanung spezielle methodische Richtlinien herausgegeben.

§ 5

(1) Den Betriebsdirektoren volkseigener Baubetriebe ist es untersagt, nach dem 31. Mai 1959 Bauleistungsverträge für die Bauausführung 1959 abzuschließen, deren Verwirklichung gemäß der Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 der Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 75) nicht gewährleistet ist.

(2) Für die übrigen nicht unter Abs. 1 fallenden Bauvorhaben, deren Bauleistungsvertrag erst nach dem

31. Mai 1959 abgeschlossen werden soll, ist die Zustimmung des Ministeriums, für Bauwesen, sofern es sich um Bauvorhaben der volkseigenen zentralen Baubetriebe handelt, erforderlich. Für die volkseigene örtliche Bauindustrie bedarf der Abschluß solcher Verträge der Zustimmung des Bezirksbauamtes,

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1959

**Der Minister für Bauwesen
S c h o l z**

**Anordnung Nr. 22 *
über die Bildung der Vereinigungen volkseigener
Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.**

— Statut der WEAB (tR) —

Vom 17. März 1959

In Durchführung des Abschnittes I Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 183) wird für die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe — WEAB (tR) — folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz . . . 7.

(1) Die WEAB (tR) ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe. — WEAB (tR) —. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die VVEAB (tR) ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten VEAB (tR) verantwortlich; sie hat in ihrem Bereich für eine ständige politische, ideologische und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter und für deren sozialistische Bewußtseinsbildung zu sorgen.

(3) Die VVEAB (tR) untersteht dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VVEAB (tR) ist juristische Person und eigenverantwortlich tätig.

§ 2

Stellung zu den örtlichen Organen der Staatsmacht

(1) Die VVEAB (tR) hat entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten. Hieraus ergeben sich für die VVEAB (tR) insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen.

(2) Die VVEAB (tR) ist zu Auskünften gegenüber den Bezirkstagen, den Räten der Bezirke, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft verpflichtet!

(3) Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) ist verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der Bezirkstage teilzunehmen.

(4) Die VVEAB (tR) hat mit den Räten der Bezirke, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und allen für die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz tierischer Rohstoffe zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke zur Sicherung der Erfüllung der Er-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 109)